



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
Herrn Vorsitzenden
Landrat Patrick Puhlmann
Ackerstr. 13
29410 Salzwedel

- Ausschließlich per E-Mail -

**Streichung des Vorranggebietes mit der Wirkung eines
Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. III
Siedenlangenbeck aus dem sachlichen Teilplan „Wind“ für die
Planungsregion Altmark**

hier: Ihre Anfrage vom 2. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Puhlmann,

mit o.g. Schreiben haben Sie informiert, dass die Abstimmung der Regionalversammlung zum Antrag von Herrn Serien vom 27.06.2024, das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes zur Nutzung der Windenergie Nr. III Siedenlangenbeck, aus dem sachlichen Teilplan „Wind“ für die Planungsregion Altmark zu streichen. Sie haben um Stellungnahme gebeten, ob der gefasste Beschluss in dieser Form eine Rechtsfolge nach sich zieht und wenn nicht, der Regionalversammlung mitzuteilen, wie der Beschluss rechtssicher umgesetzt werden kann, damit die gewünschte Rechtsfolge eintreten kann.

Nach umfassender Prüfung teile ich Ihnen folgendes mit:

Magdeburg, 31. Januar 2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: vom
02.12.24/ RePla -Ku

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
26-32349-7/7/48550/2024

Bearbeitet von: Frau Schubert-
Döbbelin

Tel.: 0391- 567 - 7511

E-Mail: Christine.Schubert-
Doebbelin@sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Bisherige Sachlage

Der o. g. sachliche Teilplan mit der darin getroffenen Festlegung des Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes (VR-/EG) Nr. III Siedenlangenbeck wurde durch die Regionalversammlung am 21.11.2012 beschlossen, durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (damals Landesplanungsbehörde) mit Bescheid vom 14.01.2013 genehmigt und ist mit Veröffentlichung in den Amtsblättern der Landkreise Stendal und Altmarkkreis am 20.02.2013 in Kraft getreten. Die im Regionalplan als Ziel der Raumordnung getroffene Festlegung des VR-/EG Nr. III Siedenlangenbeck entspricht damit einer kommunalen Letztentscheidung.

Die Streichung des o. a. VR-/EG Nr. III Siedenlangenbeck kann nur über eine Änderung oder über eine Aufhebung des o. g. sachlichen Teilplans „Wind“ angestrengt werden.

Im Zuge der Planungskonzeption war es im Sinne der damaligen Planungssystematik notwendig darzulegen, ob und inwieweit die gesamte abgeleitete Windgebietskulisse ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und somit der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschaffen wurde. Das VR-/EG Nr. III Siedenlangenbeck ist Bestandteil dieser Prüfung. Insofern ist eine bloße Streichung des VR-/EG Nr. III Siedenlangenbeck nicht ohne eine Änderung oder Aufhebung des sachlichen Teilplans möglich.

Die rechtlichen Grundlagen für die Änderung oder Aufhebung eines Raumordnungsplans sind im Raumordnungsgesetz (ROG) und im Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgelegt.

Im § 7 Raumordnungsgesetz sind allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne geregelt, die sowohl für die Aufstellung als auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung gelten (§ 7 Abs. 7 ROG). Demnach sind in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (§ 7 Abs. 1 ROG).

Änderung der Planungssystematik

Um den Ausbau der Windenergie in Deutschland voranzutreiben, hat der Deutsche Bundestag das am 01.02.2023 in Kraft getretene „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (sog. Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)“ sowie

korrespondierende Änderungen unter anderem im Baugesetzbuch (BauGB), ROG, Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beschlossen. Ziel ist es, bis zum 31.12.2032 insgesamt 2 Prozent der Fläche Deutschlands für die Windenergie an Land zu sichern. In diesem Rahmen hat der Bundesgesetzgeber nunmehr Flächenbeitragswerte für die Nutzung der Windenergie für alle Bundesländer verbindlich festgelegt, wobei sich die Flächenbeitragswerte zwischen den einzelnen Flächenländern unterscheiden. Auf das Land Sachsen-Anhalt entfällt hierbei ein Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2027 bzw. von 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2032.

Im Hinblick auf die tatsächlich vorhandenen Flächenpotenziale sowie unter Berücksichtigung der Flächenanteile natur- und artenschutzrelevanter Gebiete in Sachsen-Anhalt gilt für die Planungsregion Altmark (Altmarkkreis Salzwedel, Landkreis Stendal) nach der Anlage zu § 9a Abs. 2 LEntwG LSA ein regionales Teilflächenziel von 1,9 Prozent (bis zum 31.12.2027) bzw. 2,3 Prozent (bis zum 31.12.2032) der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie.

Dies bedeutet nunmehr, dass im Rahmen einer Änderung des sachlichen Teilplans „Wind“ auch die geänderte Rechtslage nach WindBG und BauGB zu beachten ist.

Demnach unterliegt die raumordnerische Steuerung der Windenergie nicht mehr wie bisher einer Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), sondern einer Positivplanung.

Für die Planrechtfertigung führt dies zu der Schlussfolgerung, dass nicht mehr die Ausschlusswirkung elementar durch Planung herbeigeführt werden muss. Vielmehr definiert die Planung nur positiv, auf welchen Flächen Windenergievorhaben privilegiert verwirklicht werden können. Der Geltungsbereich der Planungen kann sich somit allein auf die für Windenergievorhaben ausgewiesenen Flächen beschränken und muss nicht mehr den Ausschlussbereich einbeziehen, wodurch auch die Planrechtfertigung sich mit einer deutlich kleineren Fläche auseinandersetzen muss. Für die Planaufstellung gelten weiterhin die allgemeinen Vorgaben des BauGB bzw. des ROG. Die Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (sogenannte „Substanzrechtsprechung“) ist dagegen für die Ausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr relevant.

Für die vorliegende Situation des VR-/EG Nr. III Siedenlangenbeck bedeutet dies, dass es bis zur Umsetzung der Änderung oder Aufhebung des sachlichen Teilplans „Wind“ bei der bereits nach alter Rechtslage bestehenden Außenbereichsprivilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bleibt. Die Wirkungen von Bestandsplänen wird zudem übergangsweise aufrechterhalten, siehe dazu die Überleitungsregelungen des § 245e Abs. 1 BauGB.

Nach Änderung des sachlichen Teilplans findet hingegen nur noch die geänderte Rechtslage Anwendung, so dass die o. g. seitens des Bundes festgelegten Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG sowie die regionalen Teilflächenziele gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG LSA zwangsläufig zu beachten sind.

Im Umkehrschluss impliziert dies, dass sofern im Rahmen der Änderung die o. g. regionalen Teilflächenziele nicht erreicht werden, § 249 Abs. 7 BauGB eintritt.

Denn sofern die regionalen Teilflächenziele nach den zugehörigen Stichtagen verfehlt werden, tritt eine **verstärkte Außenbereichsprivilegierung** gemäß § 249 Abs. 7 BauGB ein:

„Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes weder der Flächenbeitragswert nach Spalte 1 oder Spalte 2 der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht wird,

1. entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 und
2. können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.“

Wird das regionale Teilflächenziel zu dem jeweiligen Stichtag also nicht erreicht, gelten Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben (das entspricht der bisherigen Privilegierung). Hinzu kommt jedoch die weitere Erleichterung, dass Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden sind, also auch auf Flächen errichtet werden dürfen, die eigentlich für andere Nutzungen „reserviert“ sind.

Dieser Sanktionsmechanismus sorgt dafür, dass Raumordnungspläne (z. B. der Regionale Entwicklungsplan Altmark, der Landesentwicklungsplan LEP 2010) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Windenergieanlage nicht mehr verhindern können. Durch die Streichung des VR-/EG Nr. III Nr. III Siedenlangenbeck aus dem sachlichen Teilplan „Wind“ ist somit davon auszugehen, dass die verbindlich festgelegten Flächenbeitragswerte nach WindBG nicht erreicht werden und somit der Sanktionsmechanismus nach § 249 Abs. 7 BauGB eintritt.

Rechtliche Folge wäre, dass die in Rede stehende und zu streichende Fläche des VR-/EG Nr. III Siedenlangenbeck dennoch für die Nutzung der Windenergie in Frage kommen könnte, sofern das Vorhaben den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben entspricht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ mit den darin u. a. aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen lediglich einen empfehlenden Charakter hat und keine unmittelbare rechtliche Bindung entfaltet.

Fazit

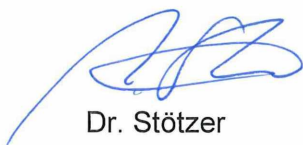
Die vorgelegte Abstimmung der Regionalversammlung zum Antrag von Herrn Serien vom 27.06.2024, das VR-/EG Nr. III Nr. III Siedenlangenbeck, aus dem sachlichen Teilplan „Wind“ zu streichen, ist hierfür nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es eines Antrages auf Änderung oder Aufhebung des sachlichen Teilplans „Wind“ gem. § 7 Abs. 7 ROG.

Die Regionalversammlung der Planungsregion Altmark ist alleinig zuständig für die Änderung des sachlichen Teilplans „Wind“ und damit auch über die Aufhebung des VR-/EG Nr. III Nr. III Siedenlangenbeck.

Vor dem Hintergrund des bereits laufenden Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Altmark und der in diesem Rahmen nach WindBG sowie LEntwG LSA festzulegenden Flächenkulisse für die Windenergienutzung wird aus landesplanerischer Sicht dringend davon abgeraten, den derzeit rechtskräftigen sachlichen Teilplan „Wind“ zu ändern oder aufzuheben. Zudem wird nochmals auf den voraussichtlich eintretenden Sanktionsmechanismus gemäß § 249 Abs. 7 BauGB bei einer Änderung oder Aufhebung des sachlichen Teilplan „Wind“ hingewiesen, der eine ungesteuerte Windenergienutzung zur Folge hätte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Stötzer